

<i>Betreff</i> 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Semlow

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Haupt- und Personalamt	<i>Datum</i> 18.04.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Martina Hilpert	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Mittermayer	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> Finanzverwaltungsamt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Semlow (Entscheidung)	02.05.2018	Ö

Beschluss-Nr. Se/BV/HA-18/113

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Semlow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Semlow vom 2. Mai 2018 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Semlow erlassen:

Artikel I

1. § 5 (*Ausschüsse der Gemeindevertretung*) wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Sitzungen der Ausschüsse zu unterrichten.

2. § 6 (*Bürgermeister/Stellvertreter*) wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

Neben den Aufgaben, die dem Bürgermeister gesetzlich übertragen sind, entscheidet er ferner gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einem Wert von 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 250 Euro pro Monat
2. bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 500 Euro je Ausgabenfall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Gemeindegrundstücken bis zu einem Wert von 5.000 Euro
4. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 25.000 Euro
5. bei Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100 Euro
6. bei Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 Euro, diese Grenze gilt auch für den Abschluss von Architekten- und Ingenieurleistungen
7. bei Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 250 Euro
8. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB
9. über die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften
10. über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch und dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern; soweit vom gemeindlichen Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die Gemeindevertretung zuständig.
11. bei Aufnahme und Umschuldungen von Krediten.

3. § 8 (*Öffentliche Bekanntmachungen*), Abs. 5, Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Semlow, Hauptstraße - Ecke Landweg

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Semlow,

Eichler
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Begründung:

Zu 1.:

Bisher lautete der Absatz 3: „Die Gemeindevertretung ist laufend über die Sitzungen der Ausschüsse und die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten“.

Aufgrund der mit der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20. Juni 2014 getroffenen Entscheidung, keinen Hauptausschuss zu bilden, ist eine Anpassung der Formulierung geboten.

Zu 2.:

Die Änderungen beziehen sich auf die Nummern 5 - 7 der aktuellen Fassung der Hauptsatzung.

a) Die bisherigen Nummern 5 und 6

„5. bei Verzicht auf Ansprüchen der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 2.500 Euro
6. bei Stundungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro“

sind zu streichen, da Erlass, Niederschlagung und Stundung entsprechend einer Forderung der Kommunalaufsicht über eine Dienstanweisung des Amtes geregelt sind (siehe Anlage).

b) Im § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V wird in Bezug auf Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen folgende Regelung getroffen:

„Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Entscheidungen von 100 bis höchstens 1.000 Euro kann die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung nur auf den Hauptausschuss übertragen.“

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Semlow gibt es in der Gemeinde keinen Hauptausschuss. Die Wertgrenze für die Übertragung o. g. Aufgabe auf den Bürgermeister beträgt 100 Euro. Mit der Änderungssatzung wird eine Korrektur vorgenommen (aktuell 1.000 Euro).

Zu 3.

Die Beschreibung des Standortes der Bekanntmachungstafel ist zu aktualisieren.

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Semlow

§ 1

Gemeindegebiet

- (1) Zum Gemeindegebiet gehören die Orte: Semlow, Zornow, Plennin, Palmzin, Camitz und Karlshof.
- (2) Die Gemeinde Semlow ist Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

§ 2

Wappen/Dienstiegel

- (1) Die Gemeinde Semlow führt ein Wappen. Das Wappen zeigt: „In Silber ein blauer Wellenschrägbalken, belegt nach der Figur: oben mit einem goldenen Buchenblatt, unten mit einem goldenen Eichenblatt, begleitet: oben von einem aufwärts schreitenden, rot gezungen und rot bewehrten schwarzen Bären mit goldenem Halsband; unten von einem schräg gestellten schwarzen Pflug.“
- (2) Die Gemeinde Semlow führt ein Dienstiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.
- (3) Das Dienstiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
GEMEINDE SEMLOW - LANDKREIS NORDVORPOMMERN-RÜGEN.
- (4) Die Führung des Dienstiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Ribnitz-Damgarten mit der Führung des Dienstiegels beauftragen.

§ 3

Rechte der Einwohner/Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister beruft Einwohnerversammlungen ein und/oder unterrichtet die Bürger über Veröffentlichungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow“, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.
- (3) Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und über dort geäußerte Empfehlungen in ihrer nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) In den Gemeindevertreter Sitzungen erhalten die Einwohner die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreter Sitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf die Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse der Gemeindevertretung

- (1) wurde gestrichen
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 Kommunalverfassung M-V gebildet:
 1. Finanzausschuss

Dem Finanzausschuss gehören 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner an. Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

2. Ausschuss für Ordnung, Soziales, Bau, Kultur und Tourismus

Dem Ausschuss für Ordnung, Soziales, Bau, Kultur und Tourismus gehören 5 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner an. Folgende Aufgaben werden diesem Ausschuss zugewiesen:

- Vorbereitung von Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Vorbereitung der Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung
- Landschaftsplanung
- Beratung des Bürgermeisters vor Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Ziff. 10 - 12 dieser Hauptsatzung
- Betreuung der Kultureinrichtungen
- Kulturförderung und Sportentwicklung
- Jugendförderung
- Betreuung der Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung
- Sozialwesen
- Tourismus und Fremdenverkehr
- ordnungsrechtliche Angelegenheiten

Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit § 4 Abs. 2 nicht bestimmt, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Sitzungen der Ausschüsse und die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Neben den Aufgaben, die dem Bürgermeister gesetzlich übertragen sind, entscheidet er ferner gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V:
 1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einem Wert von 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 250 Euro pro Monat
 2. bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 500 Euro je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Gemeindegrundstücken bis zu einem Wert von 5.000 Euro

4. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 25.000 Euro
5. bei Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 2.500 Euro
6. bei Stundungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro
7. bei Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 Euro
8. bei Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 Euro, diese Grenze gilt auch für den Abschluss von Architekten- und Ingenieurleistungen
9. bei Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 250 Euro
10. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB
11. über die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften
12. über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch und dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern; soweit vom gemeindlichen Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die Gemeindevertretung zuständig.
13. bei Aufnahme und Umschuldungen von Krediten.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 45 Euro.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 670 Euro.
- (4) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt.
- (5) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (7) Für fehlende Regelungen zur Entschädigung gelten die jeweils gültige Entschädigungsverordnung und das Landesreisekostengesetz entsprechend.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde und weitere amtliche Bekanntmachungen werden im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow" bekannt gemacht.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Semlow, das "Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow", erscheint monatlich. Es liegt im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2, 18320 Ahrenshagen-Daskow aus und kann über das Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen mit Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
Am Tag nach der Sitzung können diese Einladungen wieder von den Bekanntmachungstafeln entfernt werden.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten der Gemeinde:
 1. Semlow, Ecke Gartenstraße - Schulstraße
 2. Semlow, Ecke Parkstraße - Marlower Straße, am Bau-, Hof- und Gartenmarkt
 3. Semlow, Ecke Gartenstraße - Zornower Straße
 4. Zornow, Semlower Straße 7

5. Palmzin, Chausseestraße, An der Bushaltestelle
6. Plennin, Kastanienallee in Richtung Wohsen, Am Park
7. Camitz, Grueler Straße, Bushaltestelle
8. Karlshof, Dorfplatz.

(6) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung in der in Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Abs. 5 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 16. Juli 2014 in Kraft getreten.